



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Oberbürgermeisterin der Stadt Köln
 Frau
 Henriette Reker
 Historisches Rathaus
 50667 Köln

nur per E-Mail

Datum: 11. Oktober 2016
 Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
 31 - Dienstrecht

Auskunft erteilt:

Beanstandung von Ratsbeschlüssen

Wahl von Herrn Dr. Stephan Keller zum Beigeordneten der Stadt Köln

Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 22. September 2016

Zeughausstraße 2-10,
 50667 Köln

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

DB bis Köln Hbf,
 U-Bahn 3,4,5,16,18
 bis Appellhofplatz

ausweislich der Veröffentlichungen im Internetauftritt der Stadt Köln hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 22. September 2016 Herrn Dr. Stephan Keller zum Beigeordneten der Stadt Köln gewählt, ihn zum allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin bestellt und ihm ein Amt der Besoldungsgruppe B 9 nach dem Landesbesoldungsgesetz für das Land NRW übertragen.

Besuchereingang (Hauptpforte):
 Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
 mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
 donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
 (weitere Termine nach
 Vereinbarung)

Dieser Beschluss verstößt in zweierlei Hinsicht gegen geltendes Recht.

Dies betrifft zunächst die Wahl als solche. Die Stellen von Beigeordneten sind gem. § 71 Abs. 2 Satz 2 GO auszuschreiben. Dadurch soll dem Grundsatz der Bestenauslese Geltung verschafft werden, was nicht nur voraussetzt, dass überhaupt eine Ausschreibung stattgefunden hat, sondern auch, dass die Stellenbesetzung entsprechend der Ausschreibung erfolgt. Dies ist im Falle der Wahl von Herrn Dr. Keller nicht der Fall, da die Stelle mit Dienstbezügen der Besoldungsgruppe B 8 ausgeschrieben war. Nachdem der Rat beschlossen hat, Herrn Dr. Keller ein Amt der Besoldungsgruppe B 9 zu übertragen, fehlt es an einer entsprechend kongruenten Ausschreibung der Stelle, so dass die Wahl wegen Verstoßes gegen § 71 Abs. 2 Satz 2 GO und den beamtenrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese rechtswidrig ist.

Landeskasse Düsseldorf:
 Landesbank Hessen-Thüringen
 IBAN:
 DE34 3005 0000 0000 0965 60
 BIC: WELADEDXXX
 Zahlungssavise bitte an
 zentralebuchungsstelle@
 brk.nrw.de

Hauptsitz:
 Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
 Telefon: (0221) 147 - 0
 Fax: (0221) 147 - 3185
 USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
 www.bezreg-koeln.nrw.de



Die Rechtswidrigkeit der Wahl zum Beigeordneten zieht die Rechtswidrigkeit der Bestellung zum Stadtdirektor und die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 9 nach sich, da diese eine rechtmäßige Wahl voraussetzen.

Ungeachtet dessen wäre die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 9 an Herrn Dr. Keller auch wegen Verstoßes gegen § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Eingruppierungsverordnung) rechtswidrig. Die Höchstbesoldung von B 9 darf nach § 2 Abs. 3 der o. g. Verordnung, abgesehen vom Fall der Wiederwahl, nur in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Gemeinde innerhalb des für sie definierten Einwohnerspektrums im oberen Bereich liegt. Für Städte über 500.000 Einwohner sieht die Verordnung kein solches Einwohnerspektrum mit Unter- und Obergrenze vor, so dass nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift die Höchstbesoldungsgruppe nur im Falle der Wiederwahl in Anspruch genommen werden darf.

Sollten Sie diese Rechtsansicht teilen, müssten Sie den Beschluss des Rates gem. § 54 Abs. 2 Satz 1 GO beanstanden. Sollte der Rat daraufhin beschließen, Herrn Dr. Keller ein Amt der Besoldungsgruppe B 8 zu übertragen, wäre der Rechtsverstoß geheilt, weil die Wahl dann im Einklang mit der Ausschreibung stünde und die Vorschriften der Eingruppierungsverordnung beachtet würden.

Für den Fall, dass Sie nicht beabsichtigen sollten, den Beschluss zu beanstanden, sähe ich mich veranlasst, Sie dazu gem. § 122 Abs. 1 Satz 1 GO anzuweisen und den Ratsbeschluss, sollte der Rat bei seinem Beschluss bleiben, gem. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO aufzuheben.

Selbstverständlich wäre eine Korrektur auch möglich, indem der Rat in Kenntnis der aktuellen rechtlichen Bewertung auch ohne vorausgehende Beanstandung den Beschluss vom 22.09.2016 ändert.

Gemäß dem gestrigen Telefonat zwischen Herrn Dr. Becker und dem Unterzeichner bin ich vor weiteren Maßnahmen gerne bereit, kurzfristig ein Gespräch zu führen. Ziel eines solchen Gespräch wäre es nach Vorstellung der Bezirksregierung aber nicht, die vorstehend erläuterte, im Übrigen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales vertretene, Auffassung zur Rechtswidrigkeit des



Datum: 11. Oktober 2016
Seite 3 von 3

Ratsbeschlusses in Frage zu stellen. Vielmehr sollte es vorrangig um Möglichkeiten des weiteren Verfahrens gehen. Als Termin für ein solches Gespräch bei der Bezirksregierung hatte der Unterzeichner mit Herrn Wolfgramm bereits den 12.10.2016, 13.00Uhr (Raum H 361) vereinbart. Seitens der Bezirksregierung würden teilnehmen Herr Abteilungsdirektor Kotzea und der Unterzeichner. Ich bitte, mir heute noch mitzuteilen, ob ein solches Gespräch gewünscht ist.

Bis zu einer Klärung der Angelegenheit bitte ich von einer Ernennung von Herrn Dr. Keller abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kämmerling', written over the text 'Im Auftrag'.

(Kämmerling)